

ter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werktätigen als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung beauftragt und ihre Zulassung zur Mitwirkung bei Gericht beantragt werden<sup>6</sup>. Kollektive der Werktätigen können die Bürgerschaft für Angeklagte und Verurteilte für ein künftiges Wohlverhalten übernehmen. Ausnahmsweise können auch einzelne geeignete Bürger eine Bürgerschaft übernehmen. Sie haben das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder eine Strafaussetzung auf Bewährung zu verhängen, und müssen gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, die weitere Erziehung der Verurteilten zu gewährleisten<sup>7</sup>. Über die Einbeziehung von Bürgern und ihrer Gemeinschaften in die Strafrechtspflege berichteten Erich Buchholz/Ulrich Dähn (Rechte und Freiheiten der Bürger und sozialistisches Strafrecht, S. 1080) im Dezember 1979, daß in den staatlichen Gerichten mehr als 50 000 Schöffen und in den gesellschaftlichen Gerichten über 280 000 Bürger tätig sind. An Strafverfahren, die mit einer gerichtlichen Verurteilung abgeschlossen wurden, sollen in den letzten Jahren zu 75-80% Vertreter der Kollektive, zu 11-14% gesellschaftliche Ankläger und zu knapp 5% gesellschaftliche Verteidiger teilgenommen haben. Eine Bürgerschaft für einen Straftäter wurde durch Kollektive oder Einzelpersonen in jeweils 4000-5000 Fällen gerichtlich bestätigt.

- 7 b) Damit ist bereits die Brücke zur Kontrolle über die Einhaltung des Rechts geschlagen. Bürger und ihre Gemeinschaften werden in diese Kontrolle vor allem einbezogen, indem sie in den ehrenamtlichen Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (s. Rz. 72 ff. zu Art. 80) arbeiten. Ferner sind die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Helfer der Deutschen Volkspolizei (s. Rz. 61 zu Art. 7) und der Grenztruppen (s. Rz. 47 zu Art. 7) sowie der Bürger in den Jugendhilfeausschüssen und Jugendhilfekommissionen (s. Rz. 37 zu Art. 38) Formen der Einbeziehung von Bürgern in die Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts. Der Kontrolle dienen vor allem auch die in vielen Staatsorganen, Betrieben und Einrichtungen im Zuge der »Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit« gebildeten Sicherheitsaktive. Sie sind »ständige Kollektivorgane, die im Auftrag des staatlichen Leiters arbeiten und von den zuständigen Betriebsparteioorganisationen der SED unterstützt werden« (Harry Möbis, Das Sicherheitsaktiv - ein Instrument . . ., S. 875). Es handelt sich dabei um ehrenamtliche Gremien, »die notwendige Sach- und Fachkenntnis in sich vereinen, Kontrollfunktionen ausüben, Entscheidungen vorbereiten helfen und viele andere Handlungen zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit vollbringen« (a.a.O., S. 874).

---

6 § 54 Abs. 1 a.a.O. wie Fußnote 5.

7 § 57 a.a.O. wie Fußnote 5.